Einwohnergemeinde Bleienbach

VERORDNUNG über die Benützung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle

Umfang

Art. 1

Alle Räumlichkeiten im Schulhaus und in der Mehrzweckhalle, der Sportplatz und der Pausenplatz dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch die Dorfvereine in der schulfreien Zeit benützt werden. Entsprechende Gesuche sind an die Betriebskommission zu richten.

Behörde

Art. 2

Als verantwortliches Organ zur Überwachung und Koordination von Anlässen bestellt der Gemeinderat eine Betriebskommission.
Ihr gehören an:
1 Mitglied des Gemeindrates (Ressort Schule)
1 Vertreter / Vertreterin der Lehrerschaft
1 Mitglied des Kirchgemeinderates
1 Mitglied des Burgergemeinderates
Präsident / Präsidentin der Guggemusig Chlepf-Schitter
Präsident /Präsidentin der Musikgesellschaft
Präsident /Präsidentin der Trachtengruppe
Präsident /Präsidentin des Turnvereins
Der Hauswart / die Hauswartin

Leitung

Art. 3

Das Mitglied des Gemeinderates übernimmt das Präsidium.

Geschäfte

Art. 4

Die Betriebskommission tritt zusammen sooft es die Umstände erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

Protokoll

Art. 5

Die Verhandlungen sind zu protokollieren. Über Belegungsdaten ist eine Liste zu erstellen. Sie ist am Anschlagbrett der Mehrzweckhalle anzubringen und immer auf dem neusten Stand zu halten.

Unterstellung

Art. 6

Die Betriebskommission untersteht dem Gemeinderat.

Verhältnis mit der Schule

Art. 7

Ohne Zustimmung der Schulkommission dürfen keine Klassenzimmer für andere Zwecke belegt werden.

Gebühren

Art. 8

Die Mehrzweckeinrichtungen der Turnhalle stehen den Dorfvereinen unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeinderat kann die Vereine verpflichten, einen Beitrag an die Unkosten zu entrichten.

Auswärtige und private Benützung

Art. 9

Auswärtige Vereine und Gruppen werden keine zugelassen. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen, welche durch einen ortsansässigen Verein organisiert werden.
Für private Zwecke (Familienfeste, privates Turnen, Tennis etc) wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt.

Ausserordentliche Belegungsgesuche

Art. 10
Ausserordentliche Belegungsgesuche sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin der Betriebskommission einzureichen. Die Bestätigung erfolgt schriftlich.

Überwachung

Art. 11
Den Anordnungen der Betriebskommission oder des Hauswartes / der Hauswartin ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale vorübergehend oder dauernd zu sperren.

Schliessen

Art. 12
[1]Das Öffnen und Schliessen der Räume sowie das Regulieren der Heizung und Lüftung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes / der Hauswartin.

[2]Jeder Vereinspräsident ist im Besitze eines Schlüssels Nr. 10, welcher gemäss Schliessplan in der Mehrzweckhalle für den Haupteingang, das Treppenhaus, den Kulissenraum, den hinteren Eingang und die Bühne, im Schulhaus für den Haupteingang sowie das Vereinszimmer verwendet werden kann.

[3]Das Abgeben weiterer Schlüssel ist untersagt. Ausgenommen ist die befristete Abgabe eines Schlüssels.

Proben

Art. 13
Nach den Proben und Übungen müssen die Räume spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein.

Turnhalle

Art. 14
Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Hallenschuhen gestattet. Übungen und Spiele, die die Einrichtungen gefährden sind nicht gestattet.

Vereinsanlässe

Art. 15
Bei sämtlichen Anlässen muss betreffend Übernahme / Rückgabe eine Begehung mit dem Hauswart / der Hauswartin stattfinden.

Art. 16
[1]Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln und nach dem Anlass richtig zu verräumen. Die Bodenabdeckung und der Hallenboden sind nach Angaben des Hauswartes / der Hauswartin zu reinigen.

[2]Der Zeitpunkt der Abnahmekontrolle wird durch den Hauswart / die Hauswartin festgesetzt.

[3]Den Vereinen, die die benützten Räume bei Anlässen nicht oder nur ungenügend reinigen, werden die Reinigungskosten verrechnet.

Art. 17
Die Benützer sind verpflichtet, allfällige Schäden unverzüglich dem Hauwart / der Hauswartin zu melden.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 18

Den Vereinen wird gestattet, in der Turnhalle Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb durchzuführen. Sämtliche, dem Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar, sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
Zerschlagene Gläser und defektes Geschirr sind durch den organisierenden Verein unmittelbar im Anschluss an den Anlass zu ersetzen.

Gebühren

Art. 19

[1]Anlässe:

- ohne Wirtschaftsbetrieb pro Tag oder Abend:	Fr. 100.00
- mit Wirtschaftsbetrieb pro Tag oder Abend:	Fr. 200.00
- Lottomatchveranstaltungen über ein Wochenende:	Fr. 200.00

[2]Für andere, hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Gemeinderat auf Anfrage hin.

Schulferien

Art. 20

Während den Sommerferien bleiben die Räumlichkeiten im Schulhaus und die Mehrzweckhalle für Reinigungsarbeiten geschlossen.

Inkraftsetzung

Art. 21

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Oktober 2008 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 02. April 1987.

Bleienbach, 13. Oktober 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Sekretärin: